



K U N D M A C H U N G

der Fundbehörde

Gemäß § 42 a Abs. 1 SPG (Sicherheitspolizeigesetz) ist ein Fundgegenstand, dessen Ausfolgung nicht möglich ist und dessen Wert 100 Euro übersteigt, durch Anschlag auf der Amtstafel oder sonst auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol wurde ein

Bargeldbetrag, der 100 Euro übersteigt,

abgegeben.

Als Verlustträger/in müssen Sie zur Geltendmachung Ihres Rechtes das rechtmäßige Eigentum am Fundgegenstand glaubhaft machen können und einen Identitätsnachweis vorlegen können. Wer das Eigentum glaubhaft nachweisen kann, wird ersucht, sich im Rathaus der Stadtgemeinde Hall in Tirol, „Stadtservice“, zu den Parteienverkehrszeiten (MO – DO / 07:30 – 12:00 und FR / 07:30 – 12:00 Uhr) zu melden.

Hall in Tirol, am 03.02.2025

Der Bürgermeister:
Dr. Christian Margreiter eh.